

Hochschulöffentliche Ausschreibung von Promotionsstipendien gemäß

§ 8 der Verordnung über die Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFVO) vom 20.05.2001 (GBl. vom 29. Juni 2001, Seite 420).

Im Rahmen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes werden an der Universität Freiburg zum Sommersemester 2003 vorbehaltlich der finanziellen Absicherung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wieder Promotionsstipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben. Die Stipendien werden hiermit hochschulöffentlich ausgeschrieben. Antragsberechtigt sind Deutsche und Ausländer.

Das Stipendium wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes auch die Möglichkeit der Förderung von solchen Doktoranden besteht, die ihr wissenschaftliches Arbeitsvorhaben ganz oder teilweise an ausländischen Hochschulen oder Forschungsstätten durchführen wollen. Die Förderung ist nicht auf Forschungseinrichtungen im europäischen Ausland beschränkt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Förderungsmöglichkeit von Forschungsarbeiten zum modernen Frankreich im Rahmen dieses Stipendienpools aufmerksam gemacht. Für Doktoranden, die ihr wissenschaftliches Arbeitsvorhaben zur Erforschung des gegenwärtigen Frankreich aus landeskundlicher, sozialer, wirtschaftswissenschaftlicher, geographischer oder politischer Sicht an französischen Forschungseinrichtungen durchführen, steht eine gewisse Anzahl von Stipendien bereit.

Entsprechende Antragsformulare sind bei der Studentenabteilung (Frau Schieler, Telefon 203-4345, Sprechzeiten von 9.00 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung, Fahnenbergplatz, Raum Nr. 03005) erhältlich.

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums sind - mit den erforderlichen Unterlagen -

bis spätestens 20. November 2002

beim Rektorat einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene Anträge bearbeitet werden können.

Hinweis für bereits nach dem LGFG geförderte Doktoranden:

Stipendiaten, deren Bewilligungszeitraum zum 30.04.2003 bzw. bis zum Ende des Sommersemesters 2003 ausläuft, müssen eventuelle Verlängerungsanträge ebenfalls zum obigen Abgabetermin einreichen. Bei Verlängerungen über die Regelförderungsdauer (- 24. Monat) hinaus muss ein begründeter Ausnahmefall vorliegen (§ 5 Abs. 3 letzter Satz LGFG).



Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor